

allris-Nr.: Inter/0574/21

FDP, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN und Göttinger Linke Fraktionen, PARTEI und VOLT-Ratsgruppe und Francisco Welter-Schultes im Rat der Stadt Göttingen

FDP-Fraktion, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Zimmer 196
Tel.: 0551-400 2499
E-Mail FDP-Fraktion@goettingen.de

Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Ratsfraktion, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Zimmer 130
Tel.: 0551-400 2785
E-Mail grueneratsfraktion@goettingen.de

Göttinger Linke, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Zimmer 930
Tel.: 0551-400 3403
E-Mail GoeLinke-
Ratsfraktion@goettingen.de

PARTEI und Volt-Ratsgruppe, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Zimmer 127
Tel.: 0551-400 3077
E-Mail partei-ratsgruppe@goettingen.de

Francisco Welter-Schultes, Mitglied im Rat der Stadt Göttingen

fwelter@gwdg.de

Göttingen, 01.11.2021

Interfraktioneller Antrag für die Sitzung des Rates am 12.11.2021

Der Rat möge beschließen:

Der Rat der Stadt Göttingen fordert die Mitglieder des Niedersächsischen Landtages auf, die Änderung des § 71 Abs. 2 NKomVG zurückzunehmen, damit das normierte Sitzzuteilungsverfahren zur Verteilung der Ausschusssitze wieder das Hare/Niemeyer-Verfahren vorsieht.

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, dies den Fraktionen im Niedersächsischen Landtag sowie der Landesregierung zur Kenntnis zu geben.

Begründung:

Im Oktober 2021 hat der Niedersächsische Landtag mit den Stimmen der Regierungsfractionen von SPD und CDU unter anderem eine Änderung des § 71 Abs. 2 NKomVG beschlossen. Danach werden die Sitze im Hauptausschuss sowie in den Fachausschüssen nicht mehr nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren, sondern gemäß dem Höchstzahlverfahren nach D´Hondt berechnet.

Dies hat zur Folge, dass größere Fraktionen bei der Verteilung der Ausschusssitze profitieren. Die proportionale Verteilung der Ausschusssitze nach dem Verhältnis der Fraktionen in der Vertretung wird durch das D´Hondt-Verfahren allerdings nicht in gleicher Weise gewährleistet wie durch die Hare/Niemeyer-Methode.

Die Argumentation der Landesregierung, durch die Gesetzesänderung würde die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse erhöht, ist durchsichtig. Kommunalpolitik lebt gerade davon, dass unterschiedliche Meinungen aus den verschiedenen demokratisch gewählten Fraktionen eingebracht werden und in Form von Stimmrechten zum Ausdruck gebracht werden können. Bemerkenswert ist zudem, dass die Funktionsfähigkeit einer kommunalen Vertretung nicht von einer Mehrheitsstabilität abhängig ist.

Besonders fragwürdig ist der Zeitpunkt der Gesetzesänderung. So wurde die Änderung des NKomVG zwischen den Kommunalwahlen am 12. September 2021 und dem Beginn der neuen Wahlperiode am 01. November 2021 beschlossen. Die Wählerinnen und Wähler, die bei den Kommunalwahlen ihre Stimmen abgegeben haben, haben dies im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage getan. Sie haben ein Recht darauf, ihre Wahlentscheidung in dem Bewusstsein abzugeben, auf welche Weise die Entscheidungsgremien ihrer Gemeinde nach der Wahl besetzt werden.

Die Änderung des NKomVG ist nicht nur politisch höchst fragwürdig, sondern im Ergebnis auch verfassungswidrig. Durch sie werden demokratische Minderheitenrechte ebenso verletzt wie der Vertrauensschutz der Wählerinnen und Wähler. Der verfassungsrechtlich gem. Art 20 Abs. 2 GG und Art. 2 Abs.1 NV abgeleitete Grundsatz der Spiegelbildlichkeit wird wie die Wahlrechtsgleichheit und die Chancengleichheit der Parteien beeinträchtigt.

Als Antragssteller verweisen wir auf ein entsprechendes Rechtsgutachten der Privatdozentin und Akademischen Rätin a.Z. an der Georg-August-Universität Göttingen, Dr. Sina Fontana. Das Gutachten stellen wir den Ratskolleginnen und -kollegen in Vorbereitung auf die Antragsberatung gerne zur Verfügung.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

erforderliche Unterschriften lagen vor.